

**Ergänzungen zum
Entwurf
Kapazitätsmodell 2028**

Zeitscheiben und temporären Einschränkungen Kapazitätsmodell 2028

Einleitung

Das Eisenbahngesetz § 63b ermöglicht mit dem Kapazitätsmodell für hoch ausgelastete Streckenabschnitte die frühzeitige Umsetzung der EU-Kapazitätsverordnung. Im Kapazitätsmodell wird auf hoch ausgelasteten Streckenabschnitten Fahrwegkapazität zumindest nach den Verkehrsarten Personenfernverkehr und Güterverkehr gewidmet. Die enthaltenen Fahrwegkapazitäten sind im Tagzeitraum von 04:30 - 20:30 gültig.

Das Kapazitätsmodell gibt detailliertere Auskunft über die prognostizierte Nachfrage unter Berücksichtigung der Vorgaben des Kapitel 4.2.3 (Kapazitätsmodell inkl. Knoten-Kanten-Modell, Bandbreite,...) und unter Berücksichtigung der für den Netzfahrplan relevanten, temporären Einschränkungen der Eisenbahninfrastruktur.

Die Auswirkungen folgender temporären Einschränkungen wurden im Kapazitätsmodell 2028 berücksichtigt:

Zeitscheiben und temporären Einschränkungen:

Zeitscheibe	Datum	Errichtung Abzw. Aldrans, Adaptierung Umfahrungstunnel Innsbruck für BBT	Sperre Rosenheim – München im Zuge der Generalsanierung der Hochleistungskorridore im Netz der DB Infra GO	Einschränkungen aufgrund Umbau Wiener Neustadt Nordkopf – Voraussichtlich in mehreren Zeitscheiben	Sperre des Penzinger Astes der Verbindungsbahn	Sperre auf der Steirischen Ostbahn zwischen Bf Autal und Bf Gleisdorf	Nordbahn – eingleisiger Abschnitt zwischen Bf Dürnkrut und Bf Angern
Zeitscheibe A	12.12.27 - 20.01.28			x	x	x	x
Zeitscheibe B	21.01.28 - 25.02.28	x		x	x	x	x
Zeitscheibe C	25.02.28 - 02.04.28	x	x	x	x	x	x
Zeitscheibe D	03.04.28 - 21.04.28	x	x	x	x	x	x
Zeitscheibe E	21.04.28 - 09.07.28	x		x	x	x	x
Zeitscheibe F	10.07.28 - 09.12.28			x	x	x	x

Kapazitätsmodell inkl. Knoten-Kanten-Modell 2028

Kapazitätsauslastung

Der Auslastungsgrad einer Strecke wird mit der in Österreich gängigen Anwendung der Methode der Kapazitätsberechnung laut UIC-Merkblatt Nr. 406 („Kompressionsmethode“) berechnet.

Verkehrsartenspezifische Widmungen

Widmungsdifferenzierung nach Verkehrsarten

- Personenverkehr
- Güterverkehr

Anmerkung

Bei der Zuweisung von Fahrwegkapazität sind gemäß §63bEisbG mit dem Kapazitätsmodell im Einklang stehende Fahrwegkapazitätsbegehren vorrangig zu berücksichtigen.

Aus dem Vorrang leitet sich kein Anspruch auf die exakte Umsetzung des Fahrwegkapazitätsbegehrens ab.